	*	
lame der entgegennehmenden Gemeinde Btadt Dortmund	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) 05913000	GewA 2
Gewerbe-Ummeldung Nach § 14 GewO oder § 55 c GewO	Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen	
Angaben zum Betriebsinhaber Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und	DHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein d Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugebei gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf	n (bei inländischer AG wird auf diese Angaben
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name 2 mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter) Do	Ort und Nr. des Registereintrages ortmund, HR B 2107	
aus & Grund Immobilien GmbH		
Angaben zur Person		
J	namen	4a Geschlecht
	Oomas 7 Geburtsort und -land	männl. X weibl.
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) 6 Geburtsdatum 14.11.1962	Dortmund, Deutschland	
Staatsangehörigkeit(en) deutsch: X andere:	,	
Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Hans-Wilhelm-Hansen-Weg 29, 44229 Dortm	und freiwillig: eMail/Web	
	II SIWINING. GIVIAIDYVED	
Angaben zum Betrieb Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) /	Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Per	gonen) 1
Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesells		
Name, Vorname		
schriften (Straße, Haus-Nr., Plz. Ort)		
Betriebsstätte		
Elisabethstraße 4, 44139 Dortmund Telefon-Nr. Telefon-Nr.	freiwillig: eMail/Web	
Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)		
	·	
Telefon-Nr. Telefax-Nr.	freiwillig: eMail/Web	
Frühere Betriebsstätte		
Telefon-Nr. Telefax-Nr.	freiwillig: eMail/Web	
l Iche Tätigkeit wird nach der Änderung (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, E	: :lektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; be	i mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)
neu ausgeübt (ggf. Beiblatt verwenden):		
weiterhin ausgeübt (ggf. Beiblatt verwenden):		
Hausverwaltung, Wohnungseigentumsverwalt	tung, Immobilienvermittlung,	Darlehensvermittlung
a Sonstiges (z.B. Betriebsverlegung innerhalb der Gemeinde, freiwillig: Aufgabe	einer von mehreren Tätigkeiten, Namensänderung, Neb	enerwerb)
GF-Wechsel		
	sonen bei Ummeldung (ohne Inhaber) Vollzeit	Teilzeit Keine X
Ummeldung 20 eine Hauptniederlassung X eine Zweignied		
ein Automatenaufstellungsgewerbe	ein Reisegewerbe	
s der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubn		n oder Ausländer ist:
Ja Neill	ellungsdatum und erteilende Behörde: 190 Stadt Dortmund 44122 Dort	tmund
	ellungsdatum und Name der Handwerkskammer:	umuntu.
Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja Nein Wenn Ja, Ausst	ellungsdatum und erteilende Behörde:	
Enthält die Aufenthaltsgenehmigung Ja Nein Wenn Ja, sie en	thält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:	

wird gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

Exemplar für den/die Anzeigende/n

32 31.05.2010 33 (Unterschrift)

Bescheinigt gemäß §15 Abs.1 GewO

am: 31.05.2010

Gebühr: 10,00 Euro Unterschrift/Siegel:



I. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1)

II. Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenanordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen

begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

- 3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 4. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.